

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

97. Urtheil vom 16. Dezember 1875 in Sachen Bell.

A. Die Französin Madame Kollin, domicilirt gewesen in Rheims und den 7. März 1872 daselbst verstorben, hat ihren nächsten Anverwandten aus der Familie Schnyder von Wartensee, theilweise wohnhaft in Sursee, Kts. Luzern, ein Vermächtniß von 50,000 Fr. ausgesetzt. Der Testamentsvollstrecker, Hr. Notar Maguet in Rheims, ersuchte daher mit Schreiben vom 9. April 1872 den Gemeindrath von Sursee, die betreffenden Legatäre aussändig zu machen und dieselben von der testamentarischen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

B. In Folge Ausschreibung meldete sich eine Reihe von Ansprechern aus den Kantonen Bern, Luzern und St. Gallen, welche sodann in einer Zusammenkunft vom 18. November 1872 beschlossen, es sei das Bezirksgericht von Sursee zu ersuchen, nach §. 338 des Civilrechtsverfahrens eine öffentliche gerichtliche Vorladung zu erlassen, in welcher diejenigen, welche auf das erwähnte Legat Ansprüche machen wollen, aufgefordert würden, dieselben bei der Gemeinderathskanzlei Sursee innert bestimmter Frist anzumelden, bei Verlust ihrer Rechte.

C. Diesem Gesuche wurde vom Bezirksgerichte Sursee entsprochen, die Vorladung Anfangs Januar 1873 publizirt und für die Anmeldung bis zum 4. März 1873 Frist angesetzt. Innerhalb dieser Frist erfolgte wiederum eine größere Zahl von Anmeldungen, worunter diejenigen der Rekurrenten und der Rekursgegner, und da die Letztern glaubten, allein Ansprüche auf das Legat zu haben, so ließen sie die Rekurrenten vor Vermittleramt Sursee laden, damit dieselben ihre bessern Rechte anerkennen. Diesem Begehren wurde jedoch seitens der Rekurrenten nicht entsprochen, weßwegen das Friedensrichteramt Sursee folgendes Klagebegehren dem dortigen Bezirksgerichte zur Entschei-

ding überwies: „Kläger (Wagenmann und Genossen) verlangen, daß die Beklagten auf das Anspruchsrecht an das Legat der Madame Rollin sel. verzichten und die Berechtigung der Kläger als der nächsten Anverwandten der Testatorin anerkennen“.

D. Vor Bezirksgericht Sursee bestritten Reurrenten die Kompetenz der Luzerner Gerichte, in dieser Streitsache einen Entscheid zu fällen, weil es sich um Erbansprüche an einen in Frankreich liegenden Nachlaß handle, die nach luzernischer wie französischer Gesetzgebung bei demjenigen Gerichtsstand anhängig zu machen seien, welchem der Erblasser bei seinem Tode unterworfen gewesen sei.

Allein diese Kompetenzeinrede wurde sowohl vom Bezirksgerichte Sursee als auch vom luzernischen Obergerichte verworfen. Die Begründung des obergerichtlichen Urtheils vom 4. Sept. d. J. geht im Wesentlichen dahin: es handle sich im vorliegenden Falle nicht um einen eigentlichen Erbstreit, sondern um Ausmittlung der nächsten Ansprecher an einem Vermächtnisse, welche erst nach Feststellung gegen den Universalerben, resp. die Erbmasse, auftreten und ihre Ansprüche geltend machen könnten; in diesem Sinne seien auch die Instruktionen des Testamentsvollstreckers in Rheims erlassen worden und daher weder die luzernische Gesetzgebung, noch der Code Napoleon, noch der Staatsvertrag mit Frankreich maßgebend, sondern erscheine nur der Richter des Wohnortes der beklagten Partei als kompetent. Ueberdies hätten die Beklagten selbst durch das Gesuch um Erlass einer Provokation den luzernischen Gerichtsstand anerkannt.

E. Hierüber beschwerten sich die Familie Bell-Bonmatt und Streitgenossen mit Rekurschrift vom 30. September d. J. beim Bundesgerichte, und verlangen Aufhebung des obergerichtlichen Urtheils, wegen Verletzung des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869, und unter Berufung auf Art. 59 litt. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 17. Juni 1874.

F. Die Rekursbeklagten stützen ihr Begehren um Abweisung des Rekurses darauf, daß alle Erben s. Z. dem Gesuch um Erlass einer Ediktalladung beigestimmt und dadurch die Kompetenz der

luzerner Gerichte anerkannt haben und der Staatsvertrag mit Frankreich aus den in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen nicht zur Anwendung komme.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Rekurrenten behaupten, daß durch das angefochtene Urtheil des Obergerichtes von Luzern vom 4. September d. J. der zwischen der Schweiz und Frankreich unterm 15. Juni 1869 abgeschlossene Staatsvertrag verletzt sei, so ist das Bundesgericht zur Behandlung des Rekurses, gemäß Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Art. 59 Lemma 1 litt. h des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, allerdings kompetent. Uebrigens ist die Zuständigkeit desselben im Allgemeinen auch von den Rekursbetheiligten anerkannt worden.

2. Was nun in der Hauptsache die Frage betrifft, ob der bezeichnete Staatsvertrag von den Rekurrenten mit Grund angerufen worden sei, so steht zwar der Umstand, daß beide Parteien in der Schweiz wohnen, der Anwendung desselben nicht entgegen. Denn der Staatsvertrag nimmt keine Rücksicht auf die Person der Erben, sondern lediglich auf den Erblasser und ordnet die Gerichtsstandsfrage nach der Heimath des Letztern in der Weise, daß die Theilung des Nachlasses eines in Frankreich verstorbenen Schweizers vor den Gerichten seines Heimathortes in der Schweiz und umgekehrt die Theilung der Verlassenschaft eines in der Schweiz verstorbenen Franzosen vor den französischen Gerichten stattzufinden hat, gleichviel, ob die Erben ausschließlich in der Schweiz oder in Frankreich oder in beiden Ländern wohnen.

3. Dagegen kann der Staatsvertrag von den Rekurrenten deshalb nicht angerufen werden, weil derselbe gemäß Art. 5 und in Uebereinstimmung mit dem Wortlaut der frühern Verträge mit Frankreich vom 27. September 1803 und 18. Juli 1828 nur für die sieben genannten Fälle, wo die Erbschaft eines Schweizers, der in Frankreich verstorben, oder die Verlassenschaft eines Franzosen, der in der Schweiz gestorben ist, internationales Recht schafft, sich keineswegs aber auf die Fälle bezieht, wo der Nachlass eines in der Schweiz verstorbenen Schweizers oder, wie in concreto, eines in Frankreich verstorbenen Franzosen in Frage liegt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

98. Urtheil vom 16. Dezember 1875 in Sachen
Kappß.

A. Refurrent, früher von Brunmatt, Elßaß, jetzt in Folge Option Bürger von Nancy, verehelichte sich im Jahre 1862 in Straßburg mit Luisa Kaiser von Solothurn und siedelte seither mit Familie nach Solothurn über.

B. In Folge entstandener Zwistigkeiten verlangte die Ehefrau Kappß, daß die Gütertrennung ausgesprochen werde und es kam unterm 21. März 1872 vor dem Richteramt Solothurn ein Vergleich zu Stande, nach welchem der Ehemann Kappß sich dem Rechtsbegehren seiner Ehefrau in der Meinung unterzog, daß die Gütertrennung von der Amtsschreiberei Solothurn nach den Bestimmungen des französischen Gesetzbuches, eventuell des solothurnischen Gesetzbuches, zu vollziehen sei. Im Weiteren bestimmt der Vergleich, daß die Ehefrau Kappß das jänmtliche in Folge Testamentes des G. Borrer sel. vom 12. Jänner 1869 durch Theilung vom 11. Jänner und Fertigung vom 5. Februar 1872 ihr angefallene Erbvermögen erhalte, — daß das Mobilienvermögen zwischen beiden Eheleuten zu theilen und auch die Currentschulden zu gleichen Theilen zu tragen seien.

C. Mit Klage vom 3. Mai 1873 belangte die Ehefrau Kappß ihren Ehemann auf Herausgabe resp. Zahlung von

a) der Hälfte der zur Zeit der Gütertrennung vom 22. März 1872 vorhandenen Beweglichkeiten in Natura oder in Geld;

b) 1000 Fr. bezogene, der Klägerin gehörende Miethzinse;

c) 2552 Fr. 89 Cts., welche der Klägerin laut Testament des G. Borrer und Theilung vom 11. Jänner 1872 zugefallen seien und

d) 4540 Fr. Schenkungen, welche G. Borrer der Klägerin vor seinem Tode gemacht habe.